

Amstetten, 10.09.2014
AZ 130/03

VERORDNUNG
über die Sperrzeitenregelung in Gastgärten

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Amstetten verordnet gemäß § 76a Abs 9 Gewerbeordnung 194, idgF. BGBl. Nr. 194/1994 für die Gewerbeausübung in Gastgärten im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten folgende Betriebszeitenregelung:

Unter den Voraussetzungen des § 76a Abs 9 Gewerbeordnung 1994, idgF. BGBl. Nr. 194/1994 dürfen Gastgärten im Zeitraum

vom **15. April bis 30. Oktober** eines jeden Jahres
jeweils von **8.00 bis 24.00 Uhr**

betrieben werden.

Ausgenommen sind jene Gebiete, die sich in dem in der Beilage zu dieser Verordnung grau markierten Bereich befinden. Die Beilage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung, und ist daher beigelegt und gekennzeichnet.

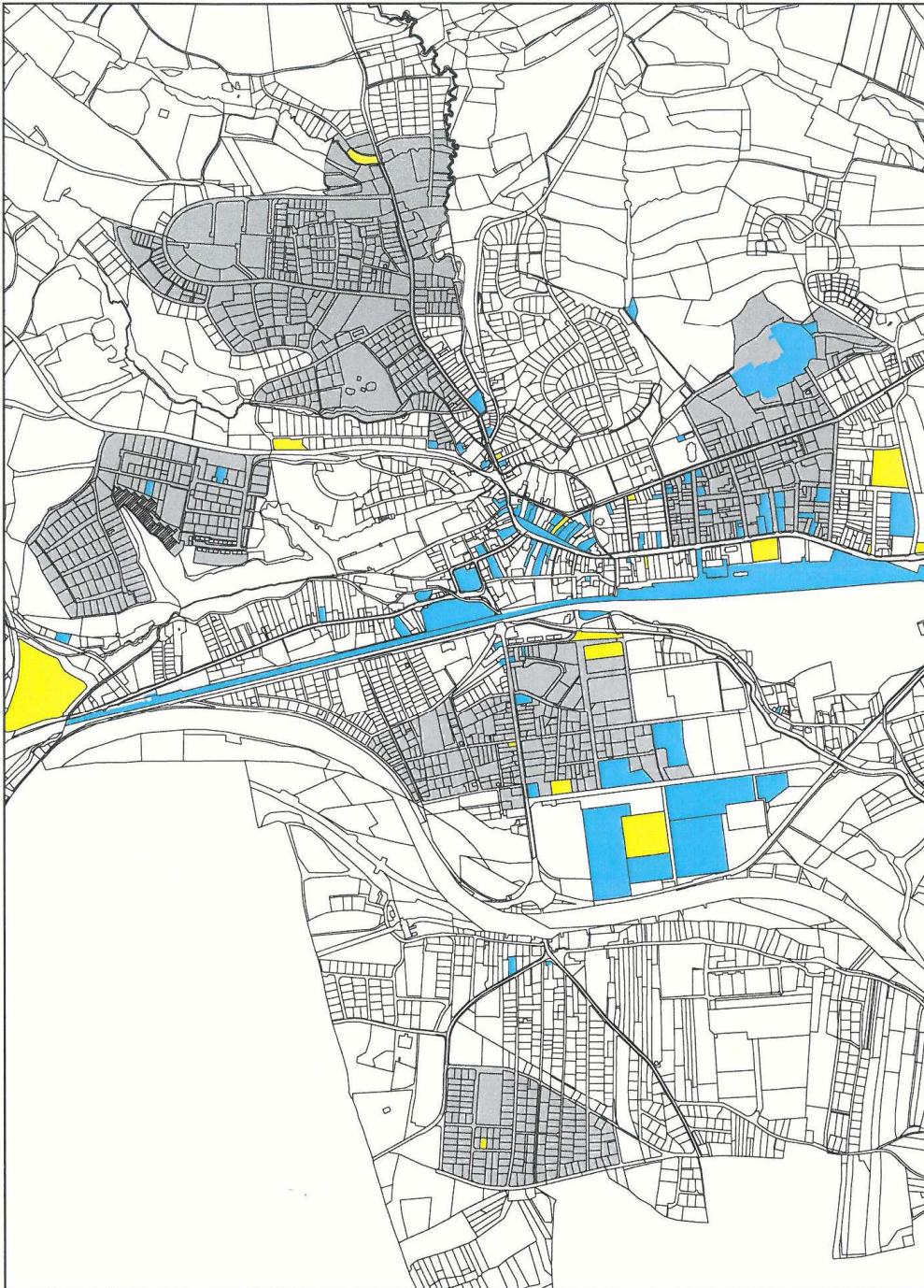
Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Amstetten vom 24.6.2006 über die Sperrzeitenregelung in Gastgärten ihre Rechtswirksamkeit.



Bürgermeisterin

Lfd.Nr. 91
Angeschlagen am 11.09.2014
Abgenommen am 29.09.2014

Seite 1 von 2



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Stadtgemeinde Amstetten
Rathausstraße 1, 3300 Amstetten



Katasterplan

Maßstab: 1:15.000
Datum: 10.9.2014

Abteilung: Bauamt / GIS
Bearbeiter: Roland Reitbauer